



Handwerkskammer
Hildesheim-Süd niedersachsen

Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

(Bitte nur die weißen Felder ausfüllen)

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb (Ausbildende/r)

Firma/Betrieb

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Verantwortliche/r Ausbilder/in:

Vorname Nachname (falls der/die Ausbilder/in neu benannt wird, bitte Kopie der Ausbildungsberechtigung und des Arbeitsvertrages beifügen)

Ausbildungsstätte¹, wenn vom Betriebssitz abweichend

PLZ Ort

Straße, Hausnummer

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung

im Ausbildungsberuf

ggf. mit Fachrichtung/
Schwerpunkt/etc.

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

A Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsordnung 3 1/2 Jahre = 42 Mon. 3 Jahre = 36 Mon. 2 Jahre = 24 Mon.

Diese Ausbildungsdauer verringert sich um Monate Tage

Grund (vorherige Berufsausbildung als):

Grund (berufliche Vorbildung in):

Grund (Schulabschluss etc.):

(Nachweise in Kopie beifügen: z. B.: Schulzeugnisse, Berufsfachschule, andere Ausbildungszeugnisse)

Somit dauert die tatsächliche Ausbildung vom (Beginn) bis (Ende)

B Die Probezeit beträgt 1 Monat oder 2 Monate oder 3 Monate oder 4 Monate.

C Die regelmäßige tägl. Ausbildungszeit beträgt Std., die regelmäßige wöchentl. Ausbildungszeit beträgt Std.

D Der Ausbildende zahlt dem Lehrling eine angemessene Vergütung (§ 5), sie beträgt zurzeit monatlich brutto: € € € €

1. Ausbildungsjahr

2. Ausbildungsjahr

3. Ausbildungsjahr

4. Ausbildungsjahr

E Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen. Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht Anspruch auf:

Werk- oder Arbeitstage im Jahre

F Name und Ort der Berufsschule

G Sonstige Vereinbarungen (siehe § 11); Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen, abweichende Ausbildungsstätten

H Der Ausbildungsnachweis wird schriftlich elektronisch geführt.

I Für die Abgeltung von Überstunden stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung

Besonders vergütet Besonders vergütet oder in Freizeit ausgeglichen

In Freizeit ausgeglichen Besonders vergütet und in Freizeit ausgeglichen

Eintragungsvermerk Handwerkskammer

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen.

am i. A.

und dem der/dem Auszubildenden

Vorname Nachname

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Geburtsdatum Staatsangehörigkeit männl. weibl.

Arbeitgebernummer nach § 18 i SGB IV

Gesetzliche(r) Vertreter/in (Eltern/Betreuer):

Vorname Nachname

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

¹ Falls die Ausbildung in mehreren Ausbildungsstätten stattfindet, bitte vollständige Angabe zu allen Ausbildungsstätten unter G oder als Anlage beifügen.
HINWEIS: Die sich aus dem Berufsausbildungsverhältnis ergebenden Daten gemäß § 28 HWO und § 34/35 BBiG werden bei den zuständigen Stellen gespeichert.

Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Auszubildende/r

Art der Ausbildung

Ausbildungsverhältnis

Ausbildung für Menschen mit Behinderung

Höchster Allgemeinbildender Schulabschluss

ohne Schulabschluss

Hauptschulabschluss

Realschulabschluss

Fachhochschul-/Hochschulreife (Abitur/Fachabitur)

Andere bzw. im Ausland erworbene Abschlüsse

Vorbildung der/des Auszubildenden

betriebliche Qualifizierungsmaßnahme (mind. 6 Monate)

Einstiegsqualifizierung
(Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit)

schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)

Berufsfachschule

sonstige berufliche Schule (z. B. Handelsschule, Fachoberschule)

Ärztliche Untersuchung gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz

Bescheinigung über Erstuntersuchung ist beigelegt

Gründe für eine Verkürzung der Ausbildungszeit
Zeugnisse bzw. Unterlagen bitte beigelegen!

Realschul- oder gleichwertiger Abschluss, Abitur

Berufsfachschule

Alter (über 21 Jahre)

vorausgegangene Ausbildung/Tätigkeit

Vorausgegangene Berufsausbildung
(wenn ja, Mehrfachnennungen möglich)

abgeschlossene betriebliche Berufsausbildung, als

abgebrochene betriebliche Berufsausbildung, als

abgeschlossene Berufsausbildung in schulischer Form mit Abschluss als

Fachkräfteverhältnis

Anzahl

Gesamtzahl der Beschäftigten einschließlich Inhaber und Auszubildende

Anzahl

davon sind Fachkräfte im Ausbildungsberuf (einschließlich Meister)

Anzahl

Zahl der von diesem Vertragsabschluss bereits bestehenden Auszubildungsverhältnisse im Ausbildungsberuf

Erklärung

Innerbetrieblicher Ausbildungsplan sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung.

Der innerbetriebliche Ausbildungsplan über die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsordnung liegt mit der Vertragsniederschrift vor. Es wird bestätigt, dass dem Auszubildenden die Ausbildungsordnung vorliegt und

der betriebliche Ausbildungsplan vollständig dem Ausbildungsrahmenplan entspricht

oder

die betriebliche Ausbildungsplanung vom Ausbildungsrahmenplan abweicht. Die sachliche und zeitliche Gliederung ist in den nachfolgenden Seiten der Anlage beigelegt.

Der zeitliche Anteil des Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- und Gesellenprüfung (Teil 1/Teil 2) des Auszubildenden ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Im betrieblichen Ausbildungsplan werden Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblichen, schulischen oder in der Person des Auszubildenden liegenden Gründen fortlaufend angepasst und dokumentiert. Bei Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungsdauer wird der Zeitumfang einzelner Inhalte den Erfordernissen angepasst.

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der Ausbilder zusammen mit dem Auszubildenden die Absolvierung der einzelnen Positionen anhand der Planung dokumentieren.

Die vorstehenden sowie die "weiteren Vertragsbestimmungen" (§§1-11) sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Die Ausbildungsordnung wird der/dem Auszubildenden vor Beginn der Berufsausbildung ausgehändigt.

--

Ort, Datum

--

Unterschrift Ausbildungsbetrieb (Auszubildende/r)



Handwerkskammer
Hildesheim-Süd-niedersachsen

Berufsausbildungsvertrag

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb (Ausbildende/r)

Firma/Betrieb

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Verantwortliche/r Ausbilder/in:

Vorname

Nachname (falls der/die Ausbilder/in neu benannt wird, bitte Kopie der Ausbildungsberechtigung und des Arbeitsvertrages beifügen)

Ausbildungsstätte¹, wenn vom Betriebssitz abweichend

PLZ

Ort

Straße, Hausnummer

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung

im Ausbildungsberuf

ggf. mit Fachrichtung/

Schwerpunkt/etc.

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

A Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsordnung 3 1/2 Jahre = 42 Mon. 3 Jahre = 36 Mon. 2 Jahre = 24 Mon.

Diese Ausbildungsdauer verringert sich um Monate Tage.

Grund (vorherige Berufsausbildung als):

Grund (berufliche Vorbildung in):

Grund (Schulabschluss etc.):

(Nachweise in Kopie beifügen: z. B.: Schulzeugnisse, Berufsfachschule, andere Ausbildungszeugnisse)

Somit dauert die tatsächliche Ausbildung vom (Beginn)

bis (Ende)

B Die Probezeit beträgt 1 Monat oder 2 Monate oder 3 Monate oder 4 Monate.

C Die regelmäßige tägl. Ausbildungszeit beträgt Std., die regelmäßige wöchentl. Ausbildungszeit beträgt Std.

D Der Ausbildende zahlt dem Lehrling eine angemessene Vergütung (§ 5), sie beträgt zurzeit monatlich brutto:

€ € € €

1. Ausbildungsjahr

2. Ausbildungsjahr

3. Ausbildungsjahr

4. Ausbildungsjahr

E Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen. Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht Anspruch auf:

Werk- oder Arbeitstage im Jahre

F Name und Ort der Berufsschule

G Sonstige Vereinbarungen (siehe § 11); Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen, abweichende Ausbildungsstätten

H Der Ausbildungsnachweis wird schriftlich elektronisch geführt

I Für die Abgeltung von Überstunden stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung

Besonders vergütet

Besonders vergütet oder in Freizeit ausgeglichen

In Freizeit ausgeglichen

Besonders vergütet und in Freizeit ausgeglichen

Die vorstehenden sowie die „weiteren Vertragsbestimmungen“ (§§ 1-11) sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Ort, Datum

Unterschrift Auszubildende/r

Unterschrift Ausbildungsbetrieb (Ausbildender)

Unterschrift Gesetzlicher Vertreter/in

Eintragungsvermerk Handwerkskammer

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen.

am: i. A.

und dem der/ dem Auszubildenden

Vorname

Nachname

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

männl. weibl.

Arbeitgebernummer nach § 18 i SGB IV

Gesetzliche(r) Vertreter/in (Eltern/Betreuer):

Vorname

Nachname

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

¹ Falls die Ausbildung in mehreren Ausbildungsstätten stattfindet, bitte vollständige Angabe zu allen Ausbildungsstätten unter G oder als Anlage beifügen.
HINWEIS: Die sich aus dem Berufsausbildungsverhältnis ergebenden Daten gemäß § 28 HWO und § 34/35 BBiG werden bei den zuständigen Stellen gespeichert.

Weitere Vertragsbestimmungen

§ 1 Verkürzung/Verlängerung der Ausbildungsdauer

Eine vorhergehende Berufsausbildung kann auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden, sofern die dem Vertrag zugrundeliegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 HwO oder § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBlG vorsieht. Spätestens ab 1. August 2009 bedarf eine Anrechnung des gemeinsamen Antrages der Auszubildenden und Auszubildenden (§7 BBlG). Nach § 27b Abs. 1 HwO bzw. § 8 Abs. 2 BBlG hat die Handwerkskammer auf gemeinsamen Antrag der/des Auszubildenden und Auszubildenden die Ausbildungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht wird.

2. Dauer und Probezeit (siehe A und B)
Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
3. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses
Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter A1 vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung / Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
4. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses
Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich,

1. Ausbildungsziel
dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.
2. Ausbilder
selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils bekannt zu geben. Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.
3. Ausbildungsordnung
dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.
4. Ausbildungsmittel
dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die betriebliche Ausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen/Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in engem zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind.
5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (Überbetriebliche Unterweisung)
den Auszubildenden zum Besuch
a) der Berufsschule und
b) von angeordneten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte anzuhalten und freizustellen.
6. Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)
dem Auszubildenden schriftlich oder elektronisch vor Ausbildungsbeginn kostenlos auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen. Dem Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen.
7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten
dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.
8. Sorgepflicht
dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.
9. Ärztliche Untersuchungen
sich von dem jugendlichen Auszubildenden Bescheinigungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser
a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
b) vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.
10. Eintragungsantrag
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung aller Vertragsniederschriften zu beantragen; Gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Auszubildende (Betriebe).
11. Freistellungen für Prüfungen; Prüfungskosten
den Auszubildenden für die Teilnahme an Zwischenprüfungen bzw. Teil 1 der Abschluss-/ Gesellenprüfung sowie der Abschluss-/Gesellenprüfung freizustellen und die Prüfungskosten zu bezahlen.

§ 3 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Der Auszubildende verpflichtet sich

1. Lernpflicht
die im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.
2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Nr. 5 freigestellt wird.
3. Weisungsgebundenheit
den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.
4. Betriebliche Ordnung
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.
5. Sorgfaltspflicht
Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.
6. Betriebsgeheimnisse
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren und die Interessen des Betriebes zu wahren.
7. Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)
einen vorgeschriebenen Ausbildungsnachweis (schriftlich oder elektronisch) ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.
8. Benachrichtigung
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben. Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat der Auszubildende, sofern er Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen. Auf Verlangen des Auszubildenden ist die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer früher als im Gesetz vorgesehen ärztlich feststellen zu lassen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Auszubildende verpflichtet, sich eine neue ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen.
Für Auszubildende, die privat krankenversichert sind, gilt im Krankheitsfall die Anzeige- und Nachweispflicht nach § 5 Absatz 1 EFZG. Ärztliche Bescheinigungen sind Auszubildenden danach unmittelbar vorzulegen. Ärztliche Bescheinigungen sind auch bei Auslandsaufenthalt zum Zeitpunkt der Arbeitsunfähigkeit, bei Arbeitsunfähigkeitsfeststellung durch Ärzte, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen (Privatärzte), bei Erkrankung eines Kindes, stufenweiser Wiedereingliederung, Inanspruchnahme von Rehabilitationsleistungen oder Beschäftigungsverboten vorzulegen.
9. Ärztliche Untersuchung
soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich ärztlich
a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen

b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.

10. Nebentätigkeiten
Nebentätigkeiten nicht durchzuführen, soweit keine vorherige schriftliche Genehmigung durch den Auszubildenden vorliegt.

11. Prüfungen
der Auszubildende hat sich selbst zur Zwischen-/Teil 1 der Abschluss-/Gesellenprüfung, sowie zum Teil 2 der Abschluss-/Gesellenprüfung anzumelden. Der Ausbildungsbetrieb ist von der Anmeldung zu unterrichten. Ist der Auszubildende bei der Anmeldung zur Zwischen-/Teil 1 der Abschlussprüfung-/Gesellenprüfung noch keine 18 Jahre alt, ist die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen.

§ 4 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsrat der für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

§ 5 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Tarifliche Vergütung
Soweit Vergütungen tariflich geregelt und anwendbar (siehe D) oder nach § 17 BBlG vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze.
2. Fälligkeit (Höhe siehe D)
Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.
3. Sachleistungen
Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die Regelung des § 17 Abs. 6 BBlG.
4. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 5 b, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht vom Auszubildenden getragen.
5. Berufskleidung
Wird vom Auszubildenden eine besondere betriebstypische Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie dem Auszubildenden zur Verfügung gestellt.
6. Fortzahlung der Vergütung
Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen. Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

§ 6 Ausbildungszeit und Urlaub

1. Ausbildungszeit
Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Die höchstzulässige Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden. Wenn jedoch im Betrieb die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 1/2 Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese.
2. Urlaub (siehe E)
Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzliche Feiertage. Endet die Ausbildung nach dem 30.06., hat der Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angaben von Gründen gekündigt werden.
2. Kündigungsgründe
Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausweichen lassen will.
3. Form der Kündigung
Die Kündigung muss schriftlich, im Falle § 7 Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
4. Unwirksamkeit einer Kündigung
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tat-sachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Güteverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.
5. Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (§ 7 Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

§ 8 Zeugnis

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 9 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der bei der zuständigen Innung errichtete Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Lehrlingen (Auszubildenden) anzurufen.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter G dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

Die Ausbildungsordnung für Ihren Ausbildungsberuf finden Sie im Internet unter dem Link www.bibb.de/berufe zum Download.



Handwerkskammer
Hildesheim-Süd-niedersachsen

Berufsausbildungsvertrag

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb (Ausbildende/r)

Firma/Betrieb

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Verantwortliche/r Ausbilder/in:

Vorname

Nachname (falls der/die Ausbilder/in neu benannt wird, bitte Kopie der Ausbildungsberechtigung und des Arbeitsvertrages beifügen)

Ausbildungsstätte¹, wenn vom Betriebssitz abweichend

PLZ

Ort

Straße, Hausnummer

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung

im Ausbildungsberuf

ggf. mit Fachrichtung/

Schwerpunkt/etc.

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

A Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsordnung 3 1/2 Jahre = 42 Mon. 3 Jahre = 36 Mon. 2 Jahre = 24 Mon.

Diese Ausbildungsdauer verringert sich um Monate Tage.

Grund (vorherige Berufsausbildung als):

Grund (berufliche Vorbildung in):

Grund (Schulabschluss etc.):

(Nachweise in Kopie beifügen: z. B.: Schulzeugnisse, Berufsfachschule, andere Ausbildungszeugnisse)

Somit dauert die tatsächliche Ausbildung vom (Beginn)

bis (Ende)

B Die Probezeit beträgt 1 Monat oder 2 Monate oder 3 Monate oder 4 Monate.

C Die regelmäßige tägl. Ausbildungszeit beträgt Std., die regelmäßige wöchentl. Ausbildungszeit beträgt Std.

D Der Ausbildende zahlt dem Lehrling eine angemessene Vergütung (§ 5), sie beträgt zurzeit monatlich brutto:

€ € € €

1. Ausbildungsjahr

2. Ausbildungsjahr

3. Ausbildungsjahr

4. Ausbildungsjahr

E Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen. Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht Anspruch auf:

Werk- oder Arbeitstage im Jahre

F Name und Ort der Berufsschule

G Sonstige Vereinbarungen (siehe § 11); Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen, abweichende Ausbildungsstätten

H Der Ausbildungsnachweis wird schriftlich elektronisch geführt

I Für die Abgeltung von Überstunden stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung

Besonders vergütet

Besonders vergütet oder in Freizeit ausgeglichen

In Freizeit ausgeglichen

Besonders vergütet und in Freizeit ausgeglichen

Die vorstehenden sowie die „weiteren Vertragsbestimmungen“ (§§ 1-11) sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Ort, Datum

Unterschrift Auszubildende/r

Unterschrift Ausbildungsbetrieb (Ausbildender)

Unterschrift Gesetzlicher Vertreter/in

Eintragungsvermerk Handwerkskammer

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen.

am: i. A.

und dem der/ dem Auszubildenden

Vorname

Nachname

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

männl. weibl.

Arbeitgebernummer nach § 18 i SGB IV

Gesetzliche(r) Vertreter/in (Eltern/Betreuer):

Vorname

Nachname

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

¹ Falls die Ausbildung in mehreren Ausbildungsstätten stattfindet, bitte vollständige Angabe zu allen Ausbildungsstätten unter G oder als Anlage beifügen.
HINWEIS: Die sich aus dem Berufsausbildungsverhältnis ergebenden Daten gemäß § 28 HWO und § 34/35 BBiG werden bei den zuständigen Stellen gespeichert.

Weitere Vertragsbestimmungen

§ 1 Verkürzung/Verlängerung der Ausbildungsdauer

Eine vorhergehende Berufsausbildung kann auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden, sofern die dem Vertrag zugrundeliegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 HwO oder § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBlG vorsieht. Spätestens ab 1. August 2009 bedarf eine Anrechnung des gemeinsamen Antrages der Auszubildenden und Auszubildenden (§7 BBlG). Nach § 27b Abs. 1 HwO bzw. § 8 Abs. 2 BBlG hat die Handwerkskammer auf gemeinsamen Antrag der/des Auszubildenden und Auszubildenden die Ausbildungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht wird.

2. Dauer und Probezeit (siehe A und B)
Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
3. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses
Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter A1 vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung / Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
4. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses
Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich,

1. Ausbildungsziel
dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.
2. Ausbilder
selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils bekannt zu geben. Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.
3. Ausbildungsordnung
dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.
4. Ausbildungsmittel
dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die betriebliche Ausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen/Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in engem zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind.
5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (Überbetriebliche Unterweisung)
den Auszubildenden zum Besuch
a) der Berufsschule und
b) von angeordneten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte anzuhalten und freizustellen.
6. Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)
dem Auszubildenden schriftlich oder elektronisch vor Ausbildungsbeginn kostenlos auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen. Dem Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen.
7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten
dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.
8. Sorgepflicht
dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.
9. Ärztliche Untersuchungen
sich von dem jugendlichen Auszubildenden Bescheinigungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser
a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
b) vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.
10. Eintragungsantrag
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung aller Vertragsniederschriften zu beantragen; Gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Auszubildende (Betriebe).
11. Freistellungen für Prüfungen; Prüfungskosten
den Auszubildenden für die Teilnahme an Zwischenprüfungen bzw. Teil 1 der Abschluss-/ Gesellenprüfung sowie der Abschluss-/Gesellenprüfung freizustellen und die Prüfungskosten zu bezahlen.

§ 3 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Der Auszubildende verpflichtet sich

1. Lernpflicht
die im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.
2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Nr. 5 freigestellt wird.
3. Weisungsgebundenheit
den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.
4. Betriebliche Ordnung
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.
5. Sorgfaltspflicht
Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.
6. Betriebsgeheimnisse
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren und die Interessen des Betriebes zu wahren.
7. Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)
einen vorgeschriebenen Ausbildungsnachweis (schriftlich oder elektronisch) ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.
8. Benachrichtigung
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben. Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat der Auszubildende, sofern er Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen. Auf Verlangen des Auszubildenden ist die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer früher als im Gesetz vorgesehen ärztlich feststellen zu lassen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Auszubildende verpflichtet, sich eine neue ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen.
Für Auszubildende, die privat krankenversichert sind, gilt im Krankheitsfall die Anzeige- und Nachweispflicht nach § 5 Absatz 1 EFZG. Ärztliche Bescheinigungen sind Auszubildenden danach unmittelbar vorzulegen. Ärztliche Bescheinigungen sind auch bei Auslandsaufenthalt zum Zeitpunkt der Arbeitsunfähigkeit, bei Arbeitsunfähigkeitsfeststellung durch Ärzte, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen (Privatärzte), bei Erkrankung eines Kindes, stufenweiser Wiedereingliederung, Inanspruchnahme von Rehabilitationsleistungen oder Beschäftigungsverboten vorzulegen.
9. Ärztliche Untersuchung
soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich ärztlich
a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen

b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.

10. Nebentätigkeiten
Nebentätigkeiten nicht durchzuführen, soweit keine vorherige schriftliche Genehmigung durch den Auszubildenden vorliegt.
11. Prüfungen
der Auszubildende hat sich selbst zur Zwischen-/Teil 1 der Abschluss-/Gesellenprüfung, sowie zum Teil 2 der Abschluss-/Gesellenprüfung anzumelden. Der Ausbildungsbetrieb ist von der Anmeldung zu unterrichten. Ist der Auszubildende bei der Anmeldung zur Zwischen-/Teil 1 der Abschlussprüfung-/Gesellenprüfung noch keine 18 Jahre alt, ist die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen.

§ 4 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsrat der für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

§ 5 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Tarifliche Vergütung
Soweit Vergütungen tariflich geregelt und anwendbar (siehe D) oder nach § 17 BBlG vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze.
2. Fälligkeit (Höhe siehe D)
Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.
3. Sachleistungen
Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die Regelung des § 17 Abs. 6 BBlG.
4. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 5 b, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht vom Auszubildenden getragen.
5. Berufskleidung
Wird vom Auszubildenden eine besondere betriebstypische Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie dem Auszubildenden zur Verfügung gestellt.
6. Fortzahlung der Vergütung
Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen. Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

§ 6 Ausbildungszeit und Urlaub

1. Ausbildungszeit
Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Die höchstzulässige Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden. Wenn jedoch im Betrieb die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 1/2 Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese.
2. Urlaub (siehe E)
Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzliche Feiertage. Endet die Ausbildung nach dem 30.06., hat der Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angaben von Gründen gekündigt werden.
2. Kündigungsgründe
Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausweichen lassen will.
3. Form der Kündigung
Die Kündigung muss schriftlich, im Falle § 7 Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
4. Unwirksamkeit einer Kündigung
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tat-sachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Güteverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.
5. Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (§ 7 Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

§ 8 Zeugnis

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 9 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der bei der zuständigen Innung errichtete Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Lehrlingen (Auszubildenden) anzurufen.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter G dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

Die Ausbildungsordnung für Ihren Ausbildungsberuf finden Sie im Internet unter dem Link www.bibb.de/berufe zum Download.



Handwerkskammer
Hildesheim-Süd-niedersachsen

Berufsausbildungsvertrag

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb (Ausbildende/r)

Firma/Betrieb

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Verantwortliche/r Ausbilder/in:

Vorname

Nachname (falls der/die Ausbilder/in neu benannt wird, bitte Kopie der Ausbildungsberechtigung und des Arbeitsvertrages beifügen)

Ausbildungsstätte¹, wenn vom Betriebssitz abweichend

PLZ

Ort

Straße, Hausnummer

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung

im Ausbildungsberuf

ggf. mit Fachrichtung/

Schwerpunkt/etc.

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

A Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsordnung 3 1/2 Jahre = 42 Mon. 3 Jahre = 36 Mon. 2 Jahre = 24 Mon.

Diese Ausbildungsdauer verringert sich um Monate Tage.

Grund (vorherige Berufsausbildung als):

Grund (berufliche Vorbildung in):

Grund (Schulabschluss etc.):

(Nachweise in Kopie beifügen: z. B.: Schulzeugnisse, Berufsfachschule, andere Ausbildungszeugnisse)

Somit dauert die tatsächliche Ausbildung vom (Beginn)

bis (Ende)

B Die Probezeit beträgt 1 Monat oder 2 Monate oder 3 Monate oder 4 Monate.

C Die regelmäßige tägl. Ausbildungszeit beträgt Std., die regelmäßige wöchentl. Ausbildungszeit beträgt Std.

D Der Ausbildende zahlt dem Lehrling eine angemessene Vergütung (§ 5), sie beträgt zurzeit monatlich brutto:

€ € € €

1. Ausbildungsjahr

2. Ausbildungsjahr

3. Ausbildungsjahr

4. Ausbildungsjahr

E Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen. Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht Anspruch auf:

<input type="checkbox"/>	Werk- oder	<input type="checkbox"/>	Arbeitstage im Jahre	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Werk- oder	<input type="checkbox"/>	Arbeitstage im Jahre	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Werk- oder	<input type="checkbox"/>	Arbeitstage im Jahre	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Werk- oder	<input type="checkbox"/>	Arbeitstage im Jahre	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Werk- oder	<input type="checkbox"/>	Arbeitstage im Jahre	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Werk- oder	<input type="checkbox"/>	Arbeitstage im Jahre	<input type="checkbox"/>

F Name und Ort der Berufsschule

G Sonstige Vereinbarungen (siehe § 11); Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen, abweichende Ausbildungsstätten

H Der Ausbildungsnachweis wird schriftlich elektronisch geführt

I Für die Abgeltung von Überstunden stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung

Besonders vergütet

Besonders vergütet oder in Freizeit ausgeglichen

In Freizeit ausgeglichen

Besonders vergütet und in Freizeit ausgeglichen

Die vorstehenden sowie die „weiteren Vertragsbestimmungen“ (§§ 1-11) sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Ort, Datum

Unterschrift Auszubildende/r

Unterschrift Ausbildungsbetrieb (Ausbildender)

Unterschrift Gesetzlicher Vertreter/in

Eintragungsvermerk Handwerkskammer

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen.

am: i. A.

¹ Falls die Ausbildung in mehreren Ausbildungsstätten stattfindet, bitte vollständige Angabe zu allen Ausbildungsstätten unter G oder als Anlage beifügen.
HINWEIS: Die sich aus dem Berufsausbildungsverhältnis ergebenden Daten gemäß § 28 HWO und § 34/35 BBiG werden bei den zuständigen Stellen gespeichert.

Weitere Vertragsbestimmungen

§ 1 Verkürzung/Verlängerung der Ausbildungsdauer

Eine vorhergehende Berufsausbildung kann auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden, sofern die dem Vertrag zugrundeliegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 HwO oder § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBlG vorsieht. Spätestens ab 1. August 2009 bedarf eine Anrechnung des gemeinsamen Antrages der Auszubildenden und Auszubildenden (§7 BBlG). Nach § 27b Abs. 1 HwO bzw. § 8 Abs. 2 BBlG hat die Handwerkskammer auf gemeinsamen Antrag der/des Auszubildenden und Auszubildenden die Ausbildungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht wird.

2. Dauer und Probezeit (siehe A und B)
Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
3. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses
Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter A1 vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung / Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
4. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses
Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich,

1. Ausbildungsziel
dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.
2. Ausbilder
selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils bekannt zu geben. Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.
3. Ausbildungsordnung
dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.
4. Ausbildungsmittel
dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die betriebliche Ausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen/Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in engem zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind.
5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (Überbetriebliche Unterweisung)
den Auszubildenden zum Besuch
a) der Berufsschule und
b) von angeordneten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte anzuhalten und freizustellen.
6. Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)
dem Auszubildenden schriftlich oder elektronisch vor Ausbildungsbeginn kostenlos auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen. Dem Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen.
7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten
dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.
8. Sorgepflicht
dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.
9. Ärztliche Untersuchungen
sich von dem jugendlichen Auszubildenden Bescheinigungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser
a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
b) vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.
10. Eintragungsantrag
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung aller Vertragsniederschriften zu beantragen; Gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Auszubildende (Betriebe).
11. Freistellungen für Prüfungen; Prüfungskosten
den Auszubildenden für die Teilnahme an Zwischenprüfungen bzw. Teil 1 der Abschluss-/ Gesellenprüfung sowie der Abschluss-/Gesellenprüfung freizustellen und die Prüfungskosten zu bezahlen.

§ 3 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Der Auszubildende verpflichtet sich

1. Lernpflicht
die im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.
2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Nr. 5 freigestellt wird.
3. Weisungsgebundenheit
den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.
4. Betriebliche Ordnung
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.
5. Sorgfaltspflicht
Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.
6. Betriebsgeheimnisse
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren und die Interessen des Betriebes zu wahren.
7. Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)
einen vorgeschriebenen Ausbildungsnachweis (schriftlich oder elektronisch) ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.
8. Benachrichtigung
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben. Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat der Auszubildende, sofern er Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen. Auf Verlangen des Auszubildenden ist die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer früher als im Gesetz vorgesehen ärztlich feststellen zu lassen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Auszubildende verpflichtet, sich eine neue ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen.
Für Auszubildende, die privat krankenversichert sind, gilt im Krankheitsfall die Anzeige- und Nachweispflicht nach § 5 Absatz 1 EFZG. Ärztliche Bescheinigungen sind Auszubildenden danach unmittelbar vorzulegen. Ärztliche Bescheinigungen sind auch bei Auslandsaufenthalt zum Zeitpunkt der Arbeitsunfähigkeit, bei Arbeitsunfähigkeitsfeststellung durch Ärzte, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen (Privatärzte), bei Erkrankung eines Kindes, stufenweiser Wiedereingliederung, Inanspruchnahme von Rehabilitationsleistungen oder Beschäftigungsverboten vorzulegen.
9. Ärztliche Untersuchung
soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich ärztlich
a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen

b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.

10. Nebentätigkeiten
Nebentätigkeiten nicht durchzuführen, soweit keine vorherige schriftliche Genehmigung durch den Auszubildenden vorliegt.

11. Prüfungen
der Auszubildende hat sich selbst zur Zwischen-/Teil 1 der Abschluss-/Gesellenprüfung, sowie zum Teil 2 der Abschluss-/Gesellenprüfung anzumelden. Der Ausbildungsbetrieb ist von der Anmeldung zu unterrichten. Ist der Auszubildende bei der Anmeldung zur Zwischen-/Teil 1 der Abschlussprüfung-/Gesellenprüfung noch keine 18 Jahre alt, ist die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen.

§ 4 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsrat der für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

§ 5 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Tarifliche Vergütung
Soweit Vergütungen tariflich geregelt und anwendbar (siehe D) oder nach § 17 BBlG vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze.
2. Fälligkeit (Höhe siehe D)
Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.
3. Sachleistungen
Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die Regelung des § 17 Abs. 6 BBlG.
4. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 5 b, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht vom Auszubildenden getragen.
5. Berufskleidung
Wird vom Auszubildenden eine besondere betriebstypische Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie dem Auszubildenden zur Verfügung gestellt.
6. Fortzahlung der Vergütung
Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen. Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

§ 6 Ausbildungszeit und Urlaub

1. Ausbildungszeit
Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Die höchstzulässige Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden. Wenn jedoch im Betrieb die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 1/2 Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese.
2. Urlaub (siehe E)
Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzliche Feiertage. Endet die Ausbildung nach dem 30.06., hat der Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angaben von Gründen gekündigt werden.
2. Kündigungsgründe
Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausweisen lassen will.
3. Form der Kündigung
Die Kündigung muss schriftlich, im Falle § 7 Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
4. Unwirksamkeit einer Kündigung
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tat-sachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Güteverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.
5. Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (§ 7 Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

§ 8 Zeugnis

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 9 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der bei der zuständigen Innung errichtete Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Lehrlingen (Auszubildenden) anzurufen.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter G dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

Die Ausbildungsordnung für Ihren Ausbildungsberuf finden Sie im Internet unter dem Link www.bibb.de/berufe zum Download.